

seiner Sachen / versprechen oder gebrauchen / und dieselbigen Procurores sollen sich unnützen Geschwäges / und einer den andern / wie sie bißhero gepfleget / zu schimpfieren / und mit vergeblichen oder unnöthdürfftigen Worten / in ihren Sätzen zu übergeben / enthalten / welcher aber solches übergeben / und anders halten würde / den sol unser Amtmann / nach grösser seiner Übertretung / in keinen Weg ungestraft lassen.

Der 101. Artikel.

Wann durch Urtheil und Recht / den Partheyen Beweisung aufgelegt / wie die soll vollführt / und darauf weiter verfahren werden.

Derweil auch die Gezeugnis zu mehrmalen fast lang / daß nicht möglich / dieselbigen also in kurzer Zeit abzuschreiben / Abschriften den Partheyen zu überreichen / und solche Gezeugnis / nöthdürfftiglich zu beschreiben / und auf daß den Partheyen hieraus / an eines jeden Gerechtigkeits Verfürgung erwachsen dürffte / als ordnen Wir / daß hinfür / wann ein Gezeugnis verführt / publicirt und eröffnet / daß unsere Amtleute dieselbigen Gezeugnis aufs förderlichste abzuschreiben / und die Abschrift den Partheyen zu übergeben / verfügen sollen / und wann solches geschehen / sol derjenige so wider das Gezeugnis excipira wil / vom Tage erlangter Abschrift / auf den fünfften Tag seine Exception zwifach einbringen / es wäre dann daß auf den fünfften Tag ein Montag / oder ander Geboten Feyertag gefiele / alsdann sonntag er mit dem einlegen biß auf den nächstfolgenden Tag verziehen / welches ihm ungefährlich seyn sol / auch seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestalt / der vom Tage er die bekommen / auf den fünfften Tag sein Replica dargegen / auch gezwifacht einbringen / damit es gleicher Weis wie vermeldet / gehalten werden sol / und also förder / biß so lange von jedem Theil drey Sätze einbracht / alsdann wo im letzten Satz nichts neues eingewendet / sollen die Sätze zu versprechen abgeschickt werden.

Der